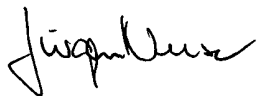


Vorläufige Richtlinien für die Vergabe von Rasengräbern auf dem Neuen Friedhof der Kirchengemeinde Reepsholt

1. Rasengräber können nur auf dem Neuen Friedhof auf besonderen formlosen, auch mündlichen, Antrag erworben werden. Auf dem Alten Friedhof sind Rasengräber nicht möglich.
2. Die Grabreihen für die Rasengräber liegen auf einer begrenzten Fläche südwestlich der Kapelle. Außerhalb dieser Fläche sind Rasengräber nicht zulässig.
3. Es sind Erd- und Urnengräber möglich, in beiden Fällen werden keine Erbbegräbnisse vergeben, sondern nur Reihengräber.
4. Der Erwerb von Doppelgräbern ist möglich, beide Grabplätze sind in eins zu erwerben.
5. Bei Doppelgräbern ist für ein gemeinsames Auslaufen der Liegezeit zu sorgen.
6. Auf der Kopfseite ist eine Kopfplatte von 110 x 50 cm zwingend vorgeschrieben.
7. Diese Platte kann individuell beschriftet werden, jedoch nicht mit erhabenen Schriftzeichen. Weiterer Grabschmuck ist nicht zulässig, dies gilt auch für Vasen etc.
8. Sämtliche Kosten müssen im Voraus für die Dauer der Liegezeit beglichen werden, dazu zählen auch der Kaufpreis für die Kopfplatte und die Friedhofsunterhaltungsgebühren.
9. Die genauen Kosten werden noch durch das Kirchenkreisamt in Wittmund errechnet. Bis dahin gilt der Preis für ein normales Erd- bzw. Urnengrab.
10. Diese Richtlinien entsprechen dem Stand vom 17. März 2005. Änderungen durch den endgültigen KV-Beschluß sind jederzeit möglich und gelten auch rückwirkend.

Der Kirchenvorstand



Jürgen Neese, 1. Vors.

Ich habe die vorläufigen Richtlinien gelesen und akzeptiert.

....., den

Unterschrift des Antragstellers